Stadt Zug
Stadtrat

Stadthaus, Gubelstrasse 22
6301 Zug
www.stadtzug.ch

Sitzung vom 17. November 2026
Beschluss Nr.: 554.26

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Departement SUS
Feuerwehr: Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistung der Feuerwehr; Tarifanpassung per 1. Januar 2027

I Ausgangslage

Gestützt auf § 37 Ziffer 4 und § 38 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21) kann der Gemeinderat die Kosten für Dienstleistungen der Feuerwehr verrechnen. Im Reglement zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement, FSR; BGS 722.212) Abschnitt 3.2.1. Ziff. 38 bis Ziff. 44 sind die Vorgaben für die verrechenbaren Einsätze der Feuerwehren geregelt. Die Tarife für die Dienstleistungen der Feuerwehr hat der Stadtrat letztmals mit dem Beschluss Nr. 96.24 vom 27. Februar 2024 festgesetzt.

In der Zwischenzeit ergibt sich folgender Anpassungsbedarf bei den Verrechnungsansätzen:
- Die Verrechnung von Falschalarmen, ausgelöst durch Gefahrenmeldeanlagen, sind analog zu den Falschalarmen, ausgelöst durch Brandmeldeanlagen, mit einem pauschalen Ansatz im Dokument festzuhalten.
- Die Verrechnungsansätze (Einsatzpauschalen) für den Bereich Seerettung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) sind entsprechend den Ansätzen für die übrigen verrechenbaren Einsätze der Feuerwehr an die tatsächlichen Kosten für die eingesetzte Mannschaft und die Geräte anzugleichen.
- Wespennester werden nicht mehr durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug entfernt. Diese Gebührenregelung ist somit aufzuheben.
- Dienstleistungen der FFZ zugunsten von Partnerorganisationen wurden erweitert. Sie sind bei den Verrechnungsansätzen mit Projektarbeit zu ergänzen. Der Ansatz für Logistik und Administration ist zu adaptieren.
- Die Anschaffungskosten eines Zylinders für ein Schlüsselrohr betragen CHF 300.00. Die Ansätze für den Schlüsselrohr-Service sind deshalb dem effektiven Aufwand anzupassen.
- Die Entwicklung der Messgeräte führt dazu, dass häufig Geräte mit 5 Sensoren eingesetzt werden. Diesen Umstand gilt es in den Kosten für die Kalibrierung von Messgeräten zu berücksichtigen.
- Für die Praxisausbildung an Brandschutzkursen werden PFAS-freie Schaumlöscher eingesetzt. Diese sind in der Anschaffung kostenintensiver. Die Gebühr pro Person muss demzufolge aktualisiert werden.
- Das Modul 3 der Brandschutzschule wird nicht mehr angeboten. Aus diesem Grund ist dieser Tarif aufzuheben.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die «Tarife für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr» werden mit Wirkung ab 1. Januar 2027 gemäss Beilage festgesetzt.

2. Der Stadtratsbeschluss Nr 96.24 vom 27. Februar 2024 betreffend Festlegung der Verrechnungsansätze für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr sowie die entsprechenden Tarife werden aufgehoben.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

4. Mitteilung an:
   - Finanzdepartement
   - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
   - Controller
   - Kanzlei

Zug, 17. November 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
André Wicki
Stadtpräsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Tarife für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr ab 1. Januar 2027